Gemeinde Jettingen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017

Anwesend:	Bürgermeister **Burkhardt** und 17 Gemeinderäte (Normalzahl: 18)
Schriftführer:	Anna-Lisa Kellner
Abwesend:	Kai Pauschert
Befangen:	
Außerdem anwesend:	Otto Hauser, Walter Lang und Jochen Hasenburger sowie Zuhörer und Pressevertreter

Az.: 022.32;
632.21
§ 10

Bausache

hier: Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf Grundstück Flst.Nr. 5910 am Ipfweg im Ortsteil Oberjettingen

1. Sachvortrag

Der Bauantragssteller beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf Grundstück Flst.Nr. 5910 am Ipfweg im Baugebiet "Kreuzen".

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplanes "Kreuzen" in der Änderungsfassung vom 07.07.1998. Zulässig ist auf dem Baugrundstück ein Wohngebäude mit 1 Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss sowie mit max. 2 Wohneinheiten. Die zulässige Traufhöhe ist in diesem Bereich auf 4,50 m und die Firsthöhe auf 9,50 m festgelegt. Zulässig ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 38° - 43°. Nach den eingereichten Baugesuchsunterlagen beträgt die Traufhöhe 4,50 m, die Firsthöhe 8,047 m und die Dachneigung des Satteldaches 38°. Das im Bebauungsplan festgesetzte Garagenbaufenster wird mit dem geplanten Carport um 3 qm in süd-westlicher Richtung überschritten. Des Weiteren wird das Baufenster mit der Terrasse mit 13 qm und dem Dachvorsprung überschritten. Der geplante Quergiebel entspricht der Gaubensatzung der Gemeinde Jettingen in der Fassung vom 09.09.2015. Die übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan sind eingehalten und beachtet. Nachbarschaftsrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt und tangiert.

Ohne Beratung fasst das Gremium bei 18 Zustimmungen folgenden mehrheitlichen

Beschluss:

Der Bausache über die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf Grundstück Flst.Nr. 5910 am Ipfweg im Baugebiet „Kreuzen“ wird entsprechend den eingereichten Baugesuchsunterlagen nach dem Bauantrag vom 06.03.2017 gem. § 36 Abs. 1 i.V. mit § 31 BauGB unter Zustimmung zu Erteilung der Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen (Überschreitung des Baufensters für die Terrasse mit 13 qm und Garagenbaufensters mit 3 qm) zugestimmt.